

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁾, Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²⁾, Artikel 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³⁾, Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾, Artikel 8 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁵⁾ und Artikel 84a Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁶⁾,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁷⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

1) SR 173.110

2) SR 272

3) SR 311.0

4) SR 312.0

5) SR 312.1

6) GDB 410.1

7) GDB 101.0

Art. 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung⁸⁾ ein Ausstandsgrund vorliegt.

² *Aufgehoben*

2.

Der Erlass GDB 130.3 (Haftungsgesetz vom 24. September 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch bei Staatshaftungsklagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen und die beim Kantonsgericht anzuheben sind^{9), 10)}.

3.

Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats haben bei Wahlen und Sachgeschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten, insbesondere:

- a. *(geändert)* wenn sie selber oder eine der nachstehenden Personen in die Wahl kommen:
 1. *(neu)* die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder Adoptiv- oder Stiefkinder oder Verschwägerter bis und mit dem dritten Grade; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausstandsgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;

⁸⁾ SR 272

⁹⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG (SR 173.110), Art. 35 Abs. 1 Bst. b GOG (GDB 134.1)

¹⁰⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

2. *(neu)* Personen, für welche sie als Vormundin, Vormund, Beiständin oder Beistand tätig sind oder tätig waren;

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. *(geändert)* übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;

4.

Der Erlass GDB 133.11 (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

Ausstand

a. im Allgemeinen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn in sinn-gemässrer Anwendung der Zivilprozessordnung¹¹⁾ ein Ausstandsgrund vorliegt.

5.

Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und acht Mitgliedern.

¹¹⁾ SR 272

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern.

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

- c. *(geändert)* im Straf- und Jugendstrafverfahren durch die nach Art. 59 StPO¹²⁾ zuständige Instanz.
- d. *Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht erlässt ein Reglement über die Aufbewahrungsdauer der Gerichtsakten. Es kann ein Reglement über die Akteneinsicht erlassen.

³ Die Einsichtnahme in Gerichtsakten setzt ein schützenswertes Interesse und die Bewilligung der zuständigen Verfahrensleitung voraus. Der Einsichtnahme dürfen keine wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Bewilligung zur Einsichtnahme in Akten, die älter als 70 Jahre sind, ist das Staatsarchiv zuständig. Vorbehalten bleiben Regelungen der StPO¹³⁾ und der ZPO¹⁴⁾.

Art. 34 Abs. 1

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- e. *(geändert)* bei Ehescheidungen für Entscheide gemäss Art. 281 Abs. 1 ZPO und Überweisungen nach Art. 281 Abs. 3 ZPO, wenn allein die Teilung der Austrittsleistung strittig ist;
- f. *(geändert)* für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen;

¹²⁾ SR 312.0

¹³⁾ SR 312.0

¹⁴⁾ SR 272

- h. (geändert) zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter. Es findet das summarische Verfahren Anwendung;¹⁵⁾¹⁶⁾
- i. (geändert) zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.¹⁷⁾

Art. 35 Abs. 1, Abs. 4

¹ Das Kantonsgericht ist zuständig:

- b. (geändert) als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen¹⁸⁾, insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG¹⁹⁾ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB²⁰⁾; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung^{21),22)}
- c. (geändert) für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.²³⁾

⁴ Das Gerichtspräsidium ist zuständig:

- i. (geändert) für die Abschreibung von Verfahren, die Nichteintretensentscheide nach Art. 59 Abs. 2 Bst. f ZPO, die Erledigung von Verfahren gemäss Art. 132 ZPO und bei fehlender Klagebewilligung im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO.

¹⁵⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

¹⁶⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

¹⁷⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

¹⁸⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG

¹⁹⁾ SR 281.1

²⁰⁾ SR 210

²¹⁾ SR 272

²²⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

²³⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

Art. 44a Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁵ Im Verhinderungsfall vertritt die stellvertretende Oberstaatsanwältin oder der stellvertretende Oberstaatsanwalt die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt in sämtlichen Aufgabenbereichen.

⁶ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen und Strafbefehle der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts oder im Vertretungsfall der stellvertretenden Oberstaatsanwältin oder des stellvertretenden Oberstaatsanwalts bedürfen keiner Genehmigung.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über:

- a. *(neu)* alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO;
- b. *(neu)* den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO;
- c. *(neu)* weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

Art. 56a (neu)

Mediation

¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen die Mediation im Sinne von Art. 17 JStPO regeln.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

c. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Überschrift geändert)

¹ Die Jugendanwaltschaft verfügt über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Diese führen insbesondere die Persönlichkeitsabklärungen durch, die für die Entscheide der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts erforderlich sind.

Art. 57a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren, soweit nicht das Jugendgericht zuständig ist.

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 JStPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO²⁴⁾.

²⁴⁾ SR 312.0

Art. 57b (neu)

b. Jugendgerichtspräsidium

¹ Das Jugendgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung von Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

Art. 58

c. Jugendgericht (Überschrift geändert)

Art. 59

d. Obergericht (Überschrift geändert)

Art. 60a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Unter den gleichen Voraussetzungen darf die Jugendanwaltschaft in begründeten Einzelfällen auch Heimleitungen, Sozialdienste, Schulleitungen und Schulrektorate informieren.

Art. 60c Abs. 3 (neu)

³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann Aufgaben gemäss Absatz 2 dieses Artikels im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.

Art. 60d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Ausserprozessualer Zeugenschutz (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei kann in dringenden Fällen geeignete Schutzmassnahmen für Personen treffen, die ausserprozessualen Zeugenschutz benötigen, aber nicht in ein Zeugenschutzprogramm des Bundes aufgenommen werden können.

² In nicht dringenden Fällen entscheiden die jeweils zuständigen Behörden über die einzelnen Schutzmassnahmen; die Polizei ist Leitbehörde und koordiniert das Verfahren mit den beteiligten Behörden und Privaten.

³ Die Kosten trägt der Kanton. Soweit Massnahmen und Leistungen aufgrund wissentlich falscher Angaben der zu schützenden Person erfolgt sind, können die Kosten von dieser zurück gefordert werden.

⁴ Die Polizei erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements Bericht über die Tätigkeit im Bereich des kantonalen ausserprozessualen Zeugenschutzes im Sinne von Art. 32 Abs. 2 ZeugSG²⁵⁾.

Art. 82 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

² Beim vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug ist die jeweilige Verfahrensleitung für die Durchführung des Vollzugs zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die Anordnung des Vollzugsregimes und die Bewilligung von Vollzugslockerungen. Diese Zuständigkeit geht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die Vollzugsbehörde über.

³ Im Bereich des Jugendstrafrechts ist die Jugendanwaltschaft für die Durchführung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs zuständig.

⁴ Die Vollzugsbehörden unterstützen in administrativer und organisatorischer Hinsicht die Strafverfolgungsbehörden beim Vollzug des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs.

Art. 82a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB und Art. 1 Abs. 2 Bst. n JStG bewilligen.

Art. 84b

Aufgehoben

6.

Der Erlass GDB 134.15 (Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

²⁵⁾ SR 312.

Art. 14 Abs. 1

¹ Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr (Beträge in Fr.):

2. *(geändert)* im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht und das Kantonsgerichtspräsidium festgelegten Tarife;

Art. 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung beträgt Fr. 20.– bis Fr. 1 000.–.

³ An Untersuchungskosten werden zusätzlich berechnet:

- c. *(geändert)* 50 bis 400 Franken für Augenschein, Hausdurchsuchung oder Leichenschau;
- d. *(neu)* 100 bis 300 Franken pro Einvernahme, soweit nicht bereits in den Untersuchungskosten enthalten.

Art. 25d Abs. 1 (geändert)

¹ Für Dienstleistungen des Gerichts oder der Behörden ausserhalb eines Verfahrens, wie nachträgliche Akteneinsicht, Erstellen von Kopien, Rechtskraftbescheinigungen usw., beträgt die Gebühr 10 bis 500 Franken.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung des Sachverständigen wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung nach Ermessen festgesetzt. Als Sachverständige gelten auch Mediatoren und Mediatorinnen.

Art. 30b (neu)

Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation. War die Mediation erfolgreich, so kann dies bei der Festsetzung der Prozesskosten berücksichtigt werden.

² Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um Kostenerleichterung im Sinne von Art. 218 Abs. 3 ZPO.

³ Eine Kostenerleichterung kann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 218 Abs. 2 Bst. a und b ZPO erfüllt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

7.

Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Es findet das summarische Verfahren Anwendung.^{26) 27)}

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.²⁸⁾

Art. 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet im summarischen Verfahren über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.²⁹⁾

³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Kantonsgerichtspräsidium anzubringen.³⁰⁾

²⁶⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

²⁷⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

²⁸⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

²⁹⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

³⁰⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium (587).³¹⁾

⁶ Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.³²⁾

8.

Der Erlass GDB 310.41 (Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane [kantonale Ordnungsbussenverordnung] vom 25. Oktober 2007) (Stand 15. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt.³³⁾

Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege (Busse in Fr.)

1.6 *Aufgehoben*

9.

Der Erlass GDB 330.11 (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Strafbehörden ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug an.

³¹⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

³²⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

³³⁾ Der Anhang zur kantonalen Bussenverordnung wird aus technischen Gründen im Gesetzestext nach Art. 3 Abs. 1 aufgeführt

Art. 2a (neu)

Zustellung der Strafurteile und Akten

¹ Die Strafbehörden stellen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ihre Entscheide (Strafbefehle, Urteile, Vollzugsentscheide etc.) und die für den Vollzug erforderlichen Akten zu. Die Zustellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft, in dringenden Fällen unverzüglich.

² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ist berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

Art. 3a (neu)

Jugendanwaltschaft

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen. Sie übt die Bewährungshilfe aus.

² Der Jugendanwaltschaft obliegt die Vernichtung oder die Verwertung eingezogener oder dem Staat verfallener Gegenstände.

³ Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft wirken insbesondere bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und Sanktionsvollzug sowie bei Präventionsaufgaben mit.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Geldstrafen, Bussen und Kosten rechtskräftiger Entscheide werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen. Dies gilt auch für den Jugendstrafvollzug.

² Die Inkassostelle erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.

Art. 9 Abs. 1 (Einfügung unterstrichen)

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug und der Jugendanwaltschaft im Strafvollzug, vorbehalten bleibt Art. 43 JStPO³⁴⁾, kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

³⁴⁾ SR 312.1

Art. 10a (neu)

Persönliche Leistung

¹ Die Jugendanwaltschaft weist den Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung der Jugendlichen angepasst sein. Mit der unentgeltlichen Arbeitsleistung soll ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nachtarbeit sind ausgeschlossen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Bussen (Überschrift geändert)

¹ Bussen werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 12a (neu)

Freiheitsentzug

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.

Titel nach Art. 13 (neu)

2.1a. Schutzmassnahmen

Art. 13a (neu)

Unterbringung

¹ Die Jugendanwaltschaft bestimmt über:

- a. die Wahl der Vollzugseinrichtung;
- b. die Gewährung von Urlaub;
- c. die Gewährung von Vollzugsöffnungen;
- d. die Verschärfung der Vollzugsbedingungen;
- e. die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB³⁵⁾, sofern sich diese mit der Institution nicht einigen können;

³⁵⁾ SR 210

f. die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung.

² Die Jugendanwaltschaft berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Absatz 1 Bst. b, c und d dieses Artikels die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.

Titel nach Art. 13a (geändert)

2.2. Sicherung des Sanktionenvollzugs

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Sicherheitshaft (Überschrift geändert)

¹ Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Schutzmassnahme oder Strafe durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann sie die Jugendanwaltschaft vorübergehend in Haft setzen. Art. 27 JStPO³⁶⁾ und Art. 440 StPO³⁷⁾ gelten sinngemäss.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Disziplinarrecht (Überschrift geändert)

¹ Jugendliche, die nach dem Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Jugendanwaltschaft oder der Leitung der Vollzugseinrichtung mit Disziplinarmassnahmen belegt, wenn sie:

- a. (*neu*) gegen Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften verstossen;
- b. (*neu*) im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen oder Anordnungen der Jugendanwaltschaft, der Institutionsleitung, der Gefängnisverwaltung oder des Betreuungs- und Aufsichtspersonals missachten.

² Jugendliche, die wiederholt erheblich und schuldhaft gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vorschriften oder Verpflichtungen verstossen, können von der Jugendanwaltschaft mit Arrest bis zu 14 Tagen sanktioniert werden. Die Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug³⁸⁾ gelten sinngemäss.

³⁶⁾ [SR 312.1](#)

³⁷⁾ [SR 312.0](#)

³⁸⁾ [GDB 330.212](#)

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Sind sie nicht oder nur teilweise erhältlich, werden sie von den nach kantonalem oder Konkordatsrecht unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen.

² Für die stationären Massnahmen der Unterbringung und der Beobachtung ist sinngemäss die Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010³⁹⁾ anwendbar. Zu den Kosten der Unterbringung zählen insbesondere das Kostgeld, das Schulgeld und der Anteil am Betriebsdefizit oder die Tagespauschale sowie die Nebenauslagen (z.B. Arztkosten).

³ Die Kostenbeteiligung an ambulanten Schutzmassnahmen kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 17 (neu)

2.3. Ergänzende Bestimmungen

Art. 17a (neu)

Verweis

¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die vorstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Art. 2a, 18 - 26 dieses Gesetzes betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen sinngemäss auch im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.

³⁹⁾ GDB 410.13

Art. 20a (neu)

d. Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO⁴⁰⁾ in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug oder zur Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme kommt und zudem mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. die Öffentlichkeit ist erheblich gefährdet;
- b. die Erfüllung des Massnahmenzweckes kann nicht anders gewährleistet werden;
- c. Fluchtgefahr.

² Sie beantragt innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht die Verlängerung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

³ Erfährt sie nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides die Haftgründe nach Absatz 1 dieses Artikels, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

⁴ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

10.

Der Erlass GDB 510.1 (Polizeigesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 14a (neu)

Delegation von Zeugeneinvernahmen

¹ Die Kantonspolizei kann ausnahmsweise, wenn die Staatsanwaltschaft aus zwingenden Gründen die Einvernahme nicht selber durchführen kann, eine Person in deren Auftrag als Zeugin oder als Zeuge einvernehmen.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bezeichnet generell oder im Einzelfall die Angehörigen des Polizeikorps, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

⁴⁰⁾ SR 312.0

³ Die Angehörigen des Polizeikorps, welche Zeugeneinvernahmen durchführen, müssen über eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung verfügen.

Art. 22 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung oder zur Aufdeckung von Straftaten Personen in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt überwachen. Hat die Überwachung einer bestimmten Person drei Wochen gedauert, ist die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant zu informieren und die Überwachung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Präventive verdeckte Fahndung

a. Definition (Überschrift geändert)

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen zu verhindern versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende im Sinne von Art. 23d Abs. 1 dieses Gesetzes ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 23a (neu)

b. Anordnung und Genehmigung

¹ Die Kantonspolizei kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte; und
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 23b (neu)

c. Verweise

¹ Die Art. 287, 289, 291–294, 298 Abs. 1 und 3 sowie 298d Abs. 1 und Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴¹⁾ gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.

Art. 23c (neu)

d. Anschlussverfahren

¹ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Art. 23d (neu)

Präventive verdeckte Ermittlung

a. Definition

¹ Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten zu verhindern (Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Art. 23e (neu)

b. Anordnung und Genehmigung

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftat kommen könnte,
- b. die Schwere der Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

⁴¹⁾ SR 312.0

² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

Art. 23f (neu)

c. Verweise

¹ Die Art. 151 und 287–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.

Art. 23g (neu)

d. Anschlussverfahren

¹ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Ermittlung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Art. 23h (neu)

Verdeckte Registrierung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁴²⁾ verdeckt registrieren lassen.

11.

Der Erlass GDB 510.6 (Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Polizei übermittelt die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle. Nach Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die verletzte Person. Lehnt diese eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.

⁴²⁾ ABI Europäische Gemeinschaft, 22.9.2000, S. 42

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft können die ausgewiesene Person und die gefährdete Person beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

12.

Der Erlass GDB 530.41 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 19. Dezember 1996) (Stand 1. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe⁴³⁾. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe;

Art. 2a (neu)

Schriftensperre

¹ Die kantonale zuständige richterliche Behörde ist die Steuerrekurskommission.

Art. 3a (neu)

Oberes kantonales Gericht als einzige Instanz

¹ Soweit das Bundesrecht ein oberes kantonales Gericht als einzige Beschwerdeinstanz vorsieht, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

⁴³⁾ SR 661

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerverwaltung meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen:

- b. *(geändert)* das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer;
- c. *(geändert)* die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer;
- d. *(neu)* die ausserordentlichen Einkünfte nach Art. 10 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe⁴⁴⁾.

² Die Steuerverwaltung gibt der Wehrpflichtersatzverwaltung Auskunft über alle für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Daten aus den Akten der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer von Ersatzpflichtigen.

Art. 4a

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Koordination der Gesetzgebung:

1. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Kantonsratsgesetzes gemäss dem Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden).

⁴⁴⁾ SR 661.1

2. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht).

3. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gelten beide Änderungen von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über den Straf- und Massnahmevollzug sowie der Bewährungshilfe.

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann